



Gemeinde Stolzenau
OT Stolzenau - Landkreis Nienburg/Weser

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 "Gewerbegebiet Stolzenau-West"

im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB

Rechtsplan (zeichnerische Festsetzungen)

Verfahren: § 10 BauGB
Stand: 19.08.2010
Maßstab 1 : 1.000

infraplan
Gesellschaft für Infrastrukturlösungen mbH, Südwall 32, 29221 Celle
Telefon 05141/99169-30 Telefax 05141/99169-31
E-mail: info@infraplan.de

PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG

Auf Grund des § 1 (3) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Stolzenau diese 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Gewerbegebiet Stolzenau-West“ im beschleunigten Verfahren als Satzung, sowie die Begründung beschlossen.

Stolzenau, 16.09.2010

gez. Müller
Bürgermeister (Siegel)

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Stolzenau hat in seiner Sitzung am 05.05.2010 beschlossen die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Gewerbegebiet Stolzenau-West“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchzuführen. Dieser Beschluss wurde gemäß § 2 (1) BauGB am 29.06.2010 ortsüblich bekannt gemacht.

Stolzenau, 16.09.2010

gez. i. A. Schrapel
Bürgermeister

PLANUNTERLAGE

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Gemeinde Stolzenau, Gemarkung Stolzenau, Flur 10
Maßstab: 1:1.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

GLL
2010 ©

Herausgeber: Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) Sulingen

Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens sind durch das Nds. Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) gesetzlich geschützt. Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig. Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 27.05.2010). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Celle, 16.09.2010

gez. Riemann
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (Siegel)

PLANVERFASSER

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Gewerbegebiet Stolzenau-West“ wurde von der infraplan GmbH ausgearbeitet.

Celle, 16.09.2010

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Gemäß Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GE Gewerbegebiet

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,8 Grundflächenzahl
GH = 10 m max Höhe baulicher Anlagen

3. BAUWEISE, BAULINien, BAUGRENZEN

a abweichende Bauweise
- - - Baugrenze

4. SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Hiermit wird einstlich beglaubigt, daß die von ... umrandete Abschrift / Ablichtung mit der vorgelegten Urschrift / Ausfertigung / beglaubigten / einfachen / Abschrift / Ablichtung der / des Planzeichnung zum ...

Bebauungsplan Nr. 33-3, Änderung
(genau Bezeichnung des Schriftstückes)
übereinstimmt.
Die Beglaubigung wird zur Vorlage bei ...

(Behörde)
erteilt
31592 Stolzenau, den 16.11.2010
Gemeinde Stolzenau
Der Bürgermeister

Gemeinde Stolzenau
OT Stolzenau - Landkreis Nienburg/Weser

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 "Gewerbegebiet Stolzenau-West"

im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB

Rechtsplan (Planzeichenerklärung)

Stand: 19.08.2010
Maßstab 1 : 1.000

infraplan
Gesellschaft für Infrastrukturlösungen mbH, Südwall 32, 29221 Celle
Telefon 05141/99169-30 Telefax 05141/99169-31
E-mail: info@infraplan.de

gez. S. Strohmeier
Planverfasser/in

gez. M. Dralle

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Stolzenau hat in seiner Sitzung am 23.06.2010 dem Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Gewerbegebiet Stolzenau-West“ und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB i. V. m. § 13 a BauGB beschlossen. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB i. V. m. § 13 a BauGB wurde im Zeitraum vom 06.07.2010 bis einschließlich 06.08.2010 durchgeführt. Sie wurde durch Aushang vom 29.06.2010 ortsüblich bekannt gemacht. Im gleichen Zeitraum fand die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 24.06.2010 gemäß § 4 (2) BauGB i. V. m. § 13 a BauGB statt.

Stolzenau, 16.09.2010

gez. i. A. Schrapel
Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Stolzenau hat die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Gewerbegebiet Stolzenau-West“ im beschleunigten Verfahren nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB in seiner Sitzung am 15.09.2010 gemäß § 10 BauGB zur Satzung, sowie die Begründung beschlossen.

Stolzenau, 16.09.2010

gez. i. A. Schrapel
Bürgermeister

INKRAFTTREten

Der Satzungsbeschluß der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Gewerbegebiet Stolzenau-West“ mit der Begründung ist gemäß § 10 (3) BauGB am 22.10.2010 bekannt gemacht worden. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 22.10.2010 rechtsverbindlich geworden.

Stolzenau, 22.10.2010

gez. i. A. Schrapel
Bürgermeister

VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN UND MÄNGEL DER ABWÄGUNG

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Gewerbegebiet Stolzenau-West“ sind Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und Mängel der Abwägung gemäß § 214 (3) BauGB beim Zustandekommen der Bebauungsplan - Änderung nicht / geltend gemacht worden.

Stolzenau,

Bürgermeister